

Landgericht Hamburg
Az.: 307 O 59/17

Teilanerkennnis- und
Endurteil
im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. Malte Krüger, Lerchenweg 17, 22951
Hamburg

- Kläger und
Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte: RA'e Dr. Burkhard
& Collagen, in der Krauenwiese 7, 22998
Hamburg, Az.: 461/17 - PK

gegen

2. Autohaus Porschmann GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Herm-Peter
Porschmann, Potascheallee 38, 22917 Hamburg

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: RA'e Porschmann,
Mengerer, Notius, Trägerstr. 45 22737 Hamburg

erkennt das Landgericht Hamburg durch
den Richter am Landgericht Dr. Meyer
als Einzelrichter aufgrund der münd-
lichen Verhandlung vom 13.07.2017 für
Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000 € nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des PKW GOLF VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestellnummer W1WZZZAUZEW039572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit ~~z~~ der Rücknahme des im Tenor zu 1. genannten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

* 3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

* 4. Auf die Widerklage wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsschädigung in Höhe von 1.440 € zu zahlen.

5. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar hinsichtlich des Tenors zu 4. Hinsichtlich des Tenors zu 1. und 2. ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten im Wege der Klage und Widerklage um Ansprüche aus der Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Kraftfahrzeug.

Ausdrücke
Der Kläger hatte erstmais bereits im Jahr 2014 das von seiner Ex-Ehefrau gefahrene Familienauto, einen Golf VII Variant gekauft. Nach der Trennung entschied sich der Kläger, ein neues Auto zu kaufen und besuchte zu diesem Zweck Anfang März 2016 die Geschäftsräume der Beklagten.

Während des Besuchs schaute er sich im Verkaufsraum mehrere Fahrzeuge an, die aussamt 5-Türen waren. Mit dem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Silvio Bargdorf, wurde sodann eine kurze Probefahrt mit einem 5-türigen Golf VII vereinbart.

Anschließend entschied sich der Kläger zur Bestellung und sprach mit Herrn Bargdorf verschiedene Ausstattungsdetails. Über die Anzahl der Türen des neuen Fahrzeugs wurde hierbei nicht gesprochen. Der Kläger erwähnte in dem Gespräch gegenüber Herrn Bargdorf die bisher von ihm gefahrene 4-türige Alfa Romeo Giulietta Berlina.

Der Kläger unterzeichnete die von

Herr Borgdorf vorgefertigte Bestellung über einen GOLF VII GTI unter dem Kürzel „5G17TV“ zu einem Kaufpreis von 36.000 €*. Nach der durch den Hersteller Volkswagen vorgegebenen Chiffrierung steht das vorbenannte Kürzel für einen 3-Türen, wovon der Kläger keine Kenntnis hatte. Für das 5-türige Modell ist auf der Preisliste des Herstellers ein Aufpreis von 1.300 € angegeben.

Bei der Abholung des Wagens in Weißburg am 11.11.2016 stellte der Kläger nach vorheriger Barzahlung des Kaufpreises fest, dass das Fahrzeug nur über 3 Türen verfügte. Hierüber beschwerte er sich noch vor Ort und wurde auf die Bedeutung des o.g. Kürzels hingewiesen.

Das Auto nahm er mit und verlangt mit Schreiben vom selben Tag von der Beklagten die Lieferung eines 5-türigen Golfs. Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 02.12.2016 ab. Mit Schreiben vom 08.12.2016 setzte der Kläger der Beklagten eine Frist zur Erklärung, ihm ein entsprechendes 5-türiges Fahrzeug zu liefern, bis 22.12.2016.

Dies lehnte die Beklagte wiederum mit

Schreiben vom 22.12.2016 ab.

Sodann erklärte der Kläger mit Schreiben vom 13.01.2017 den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs unter Fristsetzung bis 01.02.2017.

Dies wies die Beklagte mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 30.01.2017 zurück und lehnte die Rückzahlung ab.

Der Kläger meint, er habe sich mit der Beklagten über die Bestellung eines 5-türigen Fahrzeugs geeinigt.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestell-Nummer WNWZZZAUZEW 039572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

m

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint es sei keine Vereinbarung über ein 5-türiges Fahrzeug zustande gekommen. Jedenfalls sei die vom Kläger verlangte Neu lieferung unzumutbar.

Ursprünglich hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 03.04.2017 im Wege der Hilfswiderklage beantragt, den Kläger zu verurteilen, Auskunft über die Fahrleistung des streitgegenständlichen 5-türigen Fahrzeugs zu erteilen sowie darüber die sich daraus ergebenden Nutzungs UTM. Vorteile herauszugeben.

Daraufhin erteilte der Kläger mit Schriftsatz vom 10.05.2017 die Auskunft zur Fahrleistung und erklärte, sich einer entsprechenden Erledigungs erklä rung anzuschließen. Mit Schriftsatz vom 01.06.2017 erklärte die Beklagte den Hilfswiderklageantrag zu 1. für erledigt. Sie beantragt nunmehr widerklagend:

Der Kläger wird verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.440 € (= 8 x 180 €) zu zahlen.

Der Kläger hat den Nutzungsentschädigungsanspruch für den Fall der Entscheidung über die Widerklage hilfweise

anerkannt.

Entscheidungsgründe

Oberzahl

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet. Die Hilfswiderklage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des LG Hamburg ergibt sich aus §§ 12, 17 I, 1 ZPO iVm. §§ 23 Nr. 1, 71 I GlG.

Die Parteien sind trotz fehlender Vollmachtvorlage wirksam gem. § 78 I ZPO anwaltlich vertreten, da der Mangel der Vollmacht nicht gerügt wurde, § 88 ZPO.

Die der Klageschrift beigefügten Anlagen mussten der Beklagten gem. § 133 I S. 2 ZPO nicht zugestellt werden, da dieser die jeweiligen Schreiben bereits vorlagen.

Das gem. § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse hinsichtlich des Antrages zu 2.) liegt vor. Es ergibt sich aus §§ 756 I, 765 ZPO, wonach der Gläubiger bei Zug-um-Zug-Urteilen unmittelbar die Zwangsvollstreckung einleiten kann, wenn der Annahmeverzug des Schuldners durch öffentliche Meldung hier das Motiv, bewiesen ist. Auf diese

Erleichterung der Vollstreckung hat der Kläger einen Anspruch.

II. Es liegt eine zulässige objektive, kumulative Klagehäufung gem. § 260 ZPO vor, da für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig und die selbe Prozessart zustand zulässig ist.

Aber
immer
Vorfall

III. Die Klage ist überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung von 36.000 € gem. §§ 437 Nr. 2, 323 I, 346 I BGB.

a) Die Parteien haben einen Kaufvertrag gem. § 433 BGB über einen 5-türigen Golf VII GTI geschlossen. Der gelieferte 3-türige Golf war insofern mangelhaft gem. § 434 III S. 1 Nr. 3 BGB, sodass dem Kläger ein gesetzliches Rücktrittsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 323 I, 346 I BGB zusteht.

Der Kläger hat der Beklagten ein Angebot zum Abschluss des Kaufvertrages gemacht, das die Beklagte angenommen hat, indem er die Bestellung unterschrieb. Dabei richtete sich der Wille des Klägers auf ein 5-türiges Fahrzeug. Dies ergibt

sich aus einer Gesamtbetrachtung der Umstände aus Sicht eines objektiven Empfängers, §§ 133, 157 BGB.

Zunächst waren sämtliche im dem Verkaufsraum vom Kläger besichtigte Fahrzeuge 5-Türer. Auch die Probefahrt nach Rücksprache mit Herrn Bargdorf erfolgte mit einem 5-Türer. Auch wenn bei dem anschließenden Gespräch zwischen Herrn Bargdorf und dem Kläger nicht explizit über die Türenanzahl gesprochen wurde, musste sich der Wille des Klägers, ein 5-türiges Fahrzeug zu kaufen, für Herrn Bargdorf doch aus den Umständen ergeben, §§ 133, 157 BGB.

So musste Herr Bargdorf auch, dass der Kläger bisher ein 5-türiges Auto einer anderen Marke gefahren ist.

Aufgrund all dieser Umstände musste ihm klar sein, dass der Kläger wieder ein 5-türiges Auto kaufen wollte. Aus Sicht eines Autoverkäufers drängt es sich geradezu auf, den Käufer auf die Möglichkeit eines 3-türigen Modells hinzuweisen.

Hieran ändert auch das Kürzel „SGH77V“ nichts, da der Kläger ~~wie~~ als Laie weder die Bedeutung eines solchen internen Kürzels kannte, noch der Verkäufer hieron ausgehen konnte.

da nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont der Kläger das Angebot über ein 5-Türiges Auto gemacht hat, scheidet auch ein Scheinkonsens gem. § 155 BGB aus. Vielmehr hat die Beklagte das Angebot des Klägers mit der Bestellbestätigung unverändert angenommen, wobei die Beklagte, vertreten durch Herrn Bangdorff, § 166 I BGB, aufgrund der objektiven Umstände von dem Inhalt, nämlich der Bestellung eines 5-Türiers, wusste.

Dass die Beklagte bei der Annahmeerklärung möglicherweise einem zur Anfechtung berechtigenden Mangel unterlag, ist dabei unerheblich, da jedenfalls die Frist des § 121 I BGB abgelaufen ist.

b) Der gelieferte Wagen mit nur 3 Türen war demgegenüber mangelhaft gem. § 434 III S. 1 Nr. 3 BGB. Unabhängig davon, ob vorliegend von einer konkordaten Beschaffungsvereinbarung ist.

§ 434 II S. 1 Nr. 1 BGB ausgegangen werden kann, entspricht der gelieferte Golf jedenfalls nicht den objektiven Anforderungen gem. § 434 III S. 1 Nr. 3 BGB.

Eine Probe oder ein Muster liegt vor, wenn dem Käufer aus seiner Sicht das

Warenbeispiel zu dem Zweck zur Verfügung gestellt wird, ihn dadurch verbindlich über die Beschaffenheit der Kaufsache zu informieren.

Dies kann der Verkäufer verhindern, indem er klarstellt, dass die Kaufsache nicht der Beschaffenheit des Beispiels entsprechen wird.

Vorliegend führte der Kläger eine Probefahrt mit einem 5-türigen Golf VI durch. Bei diesem handelte es sich um ein Muster iSd § 436, III S. 1 Nr. 3 BGB. Denn aufgrund der erkennbaren Umstände (s.o.) musste der Verkäufer, dass der Käufer ein 5-türiges Auto kaufen wollte.

Der Käufer konnte nicht wissen, dass das später gekaufte Auto in Bezug auf die Anzahl der Türen von dem Probewagen abweichen würde. Hieran ändert auch der Umstand, dass der Probewagen kein „GTI“-Modell war, nichts, da damit nur die sportliche Fahrweise definiert wird.

c) Der Mangel lag bei Gefahrübergang gem. § 446 BGB vor. Der Käufer hat durch die Mitnahme des Wagens diesen nicht gem. § 346 BGB angenommen, da er sich noch bei der Abholung beschwerte und den Verkäufer

* Eine entsprechende Klarstellung hatte Herr Bargdorf nicht vorgenommen.

unmittelbar kontaktierte.

a) Der Käufer hat wirksam eine Frist gem. § 323 I BGB gesetzt. Diese 14-tägige Frist war angemessen zur Abgabe der Erklärung, ein neues Fahrzeug zu liefern.

Zudem ist die Neulieferung der Beklagten nicht unzumutbar. Zum einen ist die Lieferung eines neuen 5-türigen Golf VII GTI die einzige mögliche Art der Nacherfüllung. Zum anderen könnte sich die Beklagte auch nicht auf unverhältnismäßige Kosten iSd. § 439 II BGB berufen. Denn wegen des hier vorliegenden Verbrauchsgüterkaufs gem. § 474 I BGB ist dies gem. § 475 II BGB ausgeschlossen.

e) Die Pflichtverletzung war zudem nicht unerheblich gem. § 323 II S. 2 BGB. Es stellt einen erheblichen Unterschied dar, ob ein Auto über drei oder fünf Türen verfügt, insbesondere wenn man Personen befördert. Zudem spricht auch der Aufpreis von 1.300 € für eine Erheblichkeit.

f) Der Kläger hat mit Schreiben vom 13.01.2017 den Rücktritt gem. § 349 BGB erklärt, sodass ein Rückgewähr-

schuldverhältnis entstanden ist, § 346
BGB

2. Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 288 I, 286 I BGB. Mit Schreiben vom 13.01.2017 setzte der Kläger eine Frist zur Rückzahlung bis 01.02.2017, wobei dieser Tag gem. § 187 I BGB hier nicht einzubeziehen ist.

3. Der Klagantrag zu 2.) ist ebenfalls begründet. Die Beklagte hat das Angebot des Klägers vom 13.01.2017 zur Rückgewähr der Leistungen abgelehnt und befindet sich daher seit dem 02.02.2017 in Annahmeverzug, §§ 293, 298 BGB.

IV. Die Widerklage ist zulässig und begründet.

1. Die örtliche Zuständigkeit des LG Hamburg ergibt sich aus §§ 12, 13 ZPO. Das LG Hamburg ist auch sachlich zuständig, obwohl der Streitwert der Widerklage (1.440 €) die Zuständigkeitsgrenze gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG nicht überschreitet. Aus der gesetzlichen Regelung in § 33 ZPO, wonach Klage und Widerklage miteinander verbunden werden können, und dem allgemeinen

Grundsatz der §§ 504, 506 ZPO, dass das angerufene Gericht - wie bei Haupt- und Hilfsanträgen - für den gesamten Rechtsstreit sachlich zuständig sein muss, um umfassend entscheiden zu können, ergibt sich zwingend, dass bei Rechtsstreiten vor dem Landgericht die sachliche Zuständigkeit für die Widerklage ^{für die} der Klage folgt.

Da die Klage und Widerklage aus demselben Kaufvertrag resultieren und die Widerklage somit konnex ist, kann es dahinstehen, ob Konnexität grundsätzlich eine besondere Sachurteilsvoraussetzung von Widerklagen ist (so die Rspr.) oder ob § 33 ZPO lediglich die besondere örtliche Zuständigkeit von konnexen Widerklagen regelt (so die Lit.).

Der Umstand, dass die Widerklage hilfsweise erhoben wurde, ist als Ausnahme von dem ~~der~~ § 253 II Nr. 2 ZPO zu entnehmenden Grundsatz der Bedingungsfeindlichkeit von Anträgen zulässig. Die Bedingung ist ein innerprozessuales Ereignis, da der Erfolg der Klage allein von der Entscheidung des erkennenden Gerichts abhängt und keine Rechtsunsicherheit bewirkt, wie sie § 253 II Nr. 2 ZPO verhindern will.

2. Die Widerklage ist, soweit über sie nach der teilweisen übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien noch zu entscheiden war, auch begründet.

Der Kläger hat den gegen ihn geltend gemachten Anspruch für den Fall der Entscheidung über die Widerklage anerkannt gem. § 307 ZPO.

Aufgrund dieser rein innerprozessualen Bedingung ist das grundsätzlich bedingungsfeindliche Anerkenntnis wegen der Entscheidung über die Hilfswiderklage als Eintritt der Bedingung zu berücksichtigen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 II Nr. 1, 93, 91a ZPO.

Der lediglich einen Tag vom begehrten Zinsbeginn abweichende Zinsbeginn ist verhältnismäßig geringfügig und verursacht keine höheren Kosten gem. § 92 II Nr. 1 ZPO.

Mangels Veranlassung zu einer diesbezüglichen Klageerhebung und wegen des damit sofortigen Anerkenntnisses des Klägers betreffend den Auskunftsanspruch, fallen die Prozesskosten gem. § 93 ZPO der Beklagten zur Last.

Skripturh.

soweit die Parteien die Widerklage übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über den darauf entfallenden Teil der Kosten gem. § 91a ZPO auf der Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes unter Berücksichtigung billigen Ermessens zu entscheiden. Diese Entscheidung fällt zu Lasten der Beklagten aus. ~~aber eben wie aus dem obigen Erkenntnisergebnissen folgen sollte~~ Die Beklagte hat erstmals im Verfahren das Auskunftsverlangen geltend gemacht und zwar die Rückabwicklung abgelehnt. Der Kläger hat bei der ersten sich ihm bietenden Möglichkeit die Auskunft sofort erteilt, § 93 ZPO.

VI. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 1, 709 ZPO.

VII. Der Streitwert wird auf 36.000 € nach § 63 II S. 1 GG festgesetzt.

Die klageweise und widerklagende geltend gemachten Ansprüche betreffen denselben Gegenstand, sodass gem. § 45 I S. 3 GG der Wert des höheren Anspruchs maßgeblich ist.

Ruhr. i.O. Rüttgabe + Maschine
Tore: Tore. Mit Zähler funktionieren
TB Einheit gut
U: thie. bzw. car helle -
dunkle
Stufenhilfswideku

Ansonsten gute Darstellung des
Werkh. Inhalts

CG ~~Entwurf~~: gut Oberhalb U: thie.
U: thie. gut

Begr.: KV über 5 Toren
gut beginnend
abstellu auf Probe 9 hz
m. t. nicht mögl
Wideku gut

Nebenentw.: Auskunft → Skizze ac.
ansonsten gus

Skizze i.O.

Insgesamt eine wahre und
gut gelungne Arbeit

gut (14 P)

U